

## **Bericht Nr. 2175 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2165 des Bürgerrates zum Auftrag der SP-Fraktion betreffend die Mitgliedschaft von Frauen in den Zünften der Stadt Basel, in den Vorstadtgesellschaften Grossbasels, in den Drei Ehrengesellschaften Kleinbasels und in der Bürgerkorporation Kleinhüningen**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 5. September 2019

### **Ausgangslage**

Ausgangslage bildet der im Titel dieses Geschäfts benannte Auftrag, welcher im September 2018 vom Parlament an den Bürgerrat überwiesen wurde. Dies mit der Bitte an die Exekutive, „zu prüfen und zu berichten, bis wann und wie die Gleichstellung von Mann und Frau in der Zunftordnung, der Vorstadtordnung, der Ordnung für die Drei Ehren-Gesellschaften und der Korporationsordnung verwirklicht werden kann“.

Mit seinem Bericht Nr. 2165 hat der Bürgerrat nun ausführlich Stellung genommen. Er befasst sich darin mit den bestehenden Rechtsgrundlagen, prüft diese hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen und kommt zum Schluss, dass diese Anforderungen erfüllt seien, wenn die Korporationsordnungen jeweils eine Bestimmung enthalten, wonach Frauen den Männern gleichgestellt werden können. Zumal die Basler Korporationen nicht Träger staatlicher Aufgaben seien, seien sie nicht Adressaten der Grundrechte und könnten nicht verpflichtet werden, Frauen aufzunehmen. Der Bürgerrat beantragt darum dem Parlament Kenntnisnahme und Abschreibung des Auftrags.

Wie die AK feststellen konnte, wurden seit der Einreichung des Auftrags Anpassungen in einzelnen Rechtsgrundlagen vorgenommen. So wurden inzwischen mit Wirkung per 1. Januar 2019 die Reglemente über die Organisation der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels sowie über die Organisation der Bürgerkorporation Kleinhüningen angepasst. In beiden Reglementen hat der Bürgerrat die Mitgliedschaftsregelung mit einer analogen Bestimmung, wie sie bereits im Reglement über die Organisation der E. Zünfte der Stadt Basel enthalten war (vgl. §3 Abs. 2), ergänzt. Das Reglement über die Organisation der Vorstadtgesellschaften Grossbasels (hier ebenfalls relevant) hatte bereits ein Jahr zuvor, nämlich mit Wirkung per 1. Januar 2018, dieselbe Anpassung erfahren.

### **Überlegungen der Aufsichtskommission (AK)**

In Vorbereitung der Parlamentssitzung hat die AK das vorliegende Geschäft sachlich diskutiert. Nebst rechtlichen Aspekten wurde auch die gesellschaftspolitische Bedeutung in die Erwägungen einbezogen.

Die einzelnen Aspekte werden von den Mitgliedern der AK unterschiedlich interpretiert und gewichtet. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die AK nachfolgend einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag unterbreitet.

Die wichtigsten Argumente seien hier nachfolgend wie folgt zusammengefasst:

#### *Mehrheitsantrag:*

Eine Mehrheit der AK-Mitglieder erachtet mit den nun angepassten Reglementen die rechtlichen Voraussetzungen bei sämtlichen Korporationen als erfüllt und sieht unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Bund und Kanton) keinen zusätzlichen Regelungsbedarf

für die Bürgergemeinde. Sie folgt damit im Wesentlichen der Argumentation des Bürgerrats, der in seinem Bericht insbesondere den Aspekt hervorgehoben hat, dass die Korporationen nicht Träger staatlicher Aufgaben sind und darum Eingriffe des Gesetzgebers nur unter Wahrung der entsprechenden Organisationsautonomie erfolgen können.

Ebenfalls zu bedenken geben die den Mehrheitsantrag unterstützenden AK-Mitglieder die Feststellung, dass ein Aufnahmezwang von Frauen in den Korporationen heute offensichtlich keinem wirklichen Bedürfnis entsprechen würde. Diesen trotzdem gesetzlich vorzuschreiben, wäre darum auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten als unverhältnismässig zu betrachten.

*Minderheitsantrag:*

Eine Minderheit der AK-Mitglieder vertritt die Auffassung, die Korporationsordnungen seien in ihrem Grundsatz diskriminierend und würden gegen Art. 8 und 35 BV sowie § 9 KV verstossen. Daran würden auch die geltenden Ausnahmeregelungen nichts ändern. Es gehe nicht an, den männlichen Zunftmitgliedern den Entscheid darüber zu belassen, ob Frauen in die Korporationen aufgenommen würden oder nicht.

Als rechtsetzende Behörde sei der Bürgerrat beim Erlass der Reglemente an die Vorgaben der Verfassung gebunden und dürfe keine Reglemente erlassen, welche Frauen diskriminieren würden. Dies unabhängig davon, ob er privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verhältnisse regle. Soweit der Bürgerrat argumentiere, die Basler Korporationen würden nicht der Grundrechtsbindung unterliegen, da sie keine staatlichen Aufgaben wahrnehmen würden, unterliege er einem Überlegungsfehler. Er übersehe, dass er als rechtsetzende Behörde selber in der Verantwortung stehe, das Gleichstellungsgebot zu beachten.

**Antrag**

Mit einem Stimmenverhältnis von 3:2 (bei zwei Abwesenheiten) empfiehlt die AK folgende Beschlussfassung:

1. Mehrheitsantrag (gemäss Antrag des Bürgerrats):

://: Vom Bericht des Bürgerrates wird Kenntnis genommen; der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

2. Minderheitsantrag:

://: Der Auftrag wird stehen gelassen und der vorliegende Bericht zurückgewiesen mit der Bitte an den Bürgerrat, erneut zu berichten.

Namens der Aufsichtskommission  
Der Präsident: Markus Grolimund

4.9.19